

- (3) Die Tilgung des Kredites erfolgt aus:
- Abschreibungen auf das durch Kredit finanzierte Grundmittel in Höhe von jährlich 25% des Kredites,
 - dem übrigen Amortisationsaufkommen und aus anderen Eigenmitteln.
- Die Abschreibungen in Höhe von 25 % sind ausschließlich für Zwecke der Kredittilgung zulässig und werden insoweit steuerlich als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt.
- (4) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für die nichtvolkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen zu berechnen.
- (5) Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.

III.

Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft, soweit in der Übergangsregelung vom 15. Dezember 1964 (GBl. II S. 1044) nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) außer Kraft:
- Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3)
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. November 1958 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe, zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I S. 849)
 - Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. November 1959 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I S. 851)
 - Anweisung Nr. 32/62 des Ministers der Finanzen vom 2. November 1962 über die Inanspruchnahme von Rationalisierungskrediten zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität der volkseigenen Betriebe (Verfügungen Nr. 9) und Mitteilungen des Volkswirtschafts-

- (3) Weitere, im Abs. 2 nicht aufgeführte Bestimmungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft bzw. der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft, die im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr anzuwenden sind, werden gemäß der Verordnung vom 4. Januar 1964 in einer besonderen Anordnung festgelegt.

Berlin, den 22. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Zweite Durchführungsbestimmung³ * zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

— Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionskomplexen —

Vom 4. März 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Grundsätze der Bildung von Investitionskomplexen

§ 1

(1) Der volkswirtschaftliche Nutzeffekt der Investitionen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft ist durch die Bildung von Investitionskomplexen und durch die zeitliche Koordinierung der Durchführung zu erhöhen.

(2) Durch die Bildung von Investitionskomplexen bei der Vorbereitung und Durchführung der Perspektivpläne sind insbesondere

- die Maßnahmen der Erschließung komplex durchzuführen und Anlagen und Einrichtungen der Produktion, der Verwaltung, der Versorgung und Betreuung (nachstehend gemeinsam zu nutzende Anlagen und Einrichtungen genannt) für mehrere Investitionen in der Regel unabhängig von Zweigen und Bereichen zur gemeinsamen Nutzung zu errichten. Damit ist insbesondere die Arbeitsproduktivität im ■ Reparaturwesen, im innerbetrieblichen Transport und in der Lagerwirtschaft zu erhöhen und eine rationelle Organisation der Arbeit in den Versorgungs- und Belieferungseinrichtungen zu erreichen;
- Investitionen für vor- und nachgelagerte Produktionsstufen, Hilfs- und Nebenproduktionen territorial zu konzentrieren, um die Herstellung von Erzeugnissen mit höchster Qualität und niedrigsten Kosten zu fördern;
- Voraussetzungen für die Anwendung moderner Formen und Methoden des Bauwesens (z. B. Kompaktbauweise, konzentrierter Bauablauf) und die termingemäße, koordinierte Baudurchführung zu schaffen, der spezifische Investitionsaufwand pro Kapazitätseinheit und die Investitionsaufwendungen und Produktionskosten der Baubetriebe zu senken;
- die gebietlichen Reserven rationell zu nutzen und insbesondere der Arbeitskräftebedarf zu senken.

§ 2

(1) Investitionskomplexe bestehen aus verschiedenen Investitionsvorhaben, unabhängig von Zweigen und Bereichen, in der Regel einschließlich ihrer unmittelbaren und standortbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen, die an einem Standort zusammengefaßt werden. Für sie sind gemeinsam zu nutzende Anlagen und Einrichtungen zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes und des Aufwandes für Hilfs- und Nebenanlagen festzulegen. Die Maßnahmen der Erschließung sind komplex vorzubereiten und durchzuführen.

* 1. DB (GBl. II Nr. 30 S. 213)